

Für eine zeitgemäße Interessenvertretung von Senioren für Senioren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt hat am 14.11.1996 eine Satzung für einen „Seniorenbeirat“ beschlossen. Dies war den besonderen Tatbeständen älterer Menschen (insbesondere Schutzbedürfnis und Hilfebedarf aufgrund besonderer altersbedingter Einschränkungen und Beförderung gesellschaftlicher Teilhabe) als auch einem zur Geltung bringen existenzieller Bedürfnisse im Hinblick auf Lebenslagen (Unterrepräsentanz der Lebenslage „Alter“ in parlamentarischen Gremien und der Öffentlichkeit) geschuldet. Heute, nach über 20 Jahren, muss man sagen, dass die ursprünglichen Gründe für eine Seniorenvertretung aufgrund der demographischen Entwicklung eher bedeutender geworden sind aber die aktuelle Ausgestaltung der Frankfurter Satzung den Handlungsrahmen des § 8c der HGO nicht ausschöpft und damit weit hinter den Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe älterer Menschen zurückbleibt. Insbesondere betrifft dies ein Antrags- und Rederecht in den Organen der Gemeinde sowie Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür sollte die geltende Satzung für den Seniorenbeirat überarbeitet und ergänzt werden. So sind insbesondere Vorschriften über die Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirats in der Satzung zu regeln und nicht durch Geschäftsanweisung des Magistrats. Geschäftsanweisungen regeln den Dienstbetrieb im Verhältnis des Dienstherrn zu seinen Bediensteten; für die Regelung der Belange einer Interessenvertretung älterer Menschen auf der Grundlage des § 8 c HGO sind sie nicht das geeignete Instrument.

Folgende Eckpunkte sind für eine Neufassung der Satzung unverzichtbar:

1. Exemplarische Benennung der besonderen Belange älterer Menschen, die nach § 1 der Satzung im kommunalpolitischen Geschehen zur Geltung zu bringen sind (vgl. den Katalog in § 2 der Geschäftsanweisung).
2. Ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung bei Angelegenheiten, die die Interessen von Älteren in besonderer Weise betreffen.
3. Regelung der demokratischen Legitimation des Seniorenbeirats, z.B. durch Wahlversammlungen auf der Ebene der Ortsbezirke.
4. Ermächtigung zu einer Geschäftsordnung
5. Ermächtigung zu Öffentlichkeitsarbeit
6. Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Erklärtes Ziel der Neufassung der Satzung für einen „Seniorenbeirat“ muss sein, dass der Seniorenbeirat weder zum Hilfsorgan der Verwaltung noch zu einem Nebenparlament wird. Als Referenzbeispiele wird auf die Regelungen von Wiesbaden und dem Wetteraukreis hingewiesen.